

Kleinbusse, Fiskal-Lkw und Abfertigung NEU

In AutoService 5/2002 habe ich berichtet, welche Konsequenzen der Finanzminister unmittelbar aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Vorsteuerabzug für Kleinbusse und Fiskal-Lkw abgeleitet hat. Seitdem sind einige Monate vergangen und das beharrliche Drängen der Branche auf eine vollständige Wiederherstellung der alten Rechtslage (keine Angemessenheitsprüfung, keine verlängerte Nutzungsdauer etc.) war erfolgreich.

In einer vor kurzem veröffentlichten Verordnung und einem dazu ergangenen Erlass vom 15. Mai 2002 (beides findet sich auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.bmv.gv.at; Bereich: Steuern; Aktuelles) hat das Finanzministerium erneut zu den Kleinbussen und Fiskal-Lkw Stellung genommen und neue Regelungen getroffen.

Grundsätzlich wird die Rechtslage zum 1. Januar 1995 für die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Fiskal-Lkw bzw. als Kleinbus sowohl ertragssteuerlich als auch umsatzsteuerlich wiederhergestellt. Die alten Abgrenzungskriterien sind wortgleich wieder gültig (siehe April-Heft).

Anschaffung bzw. Überlassung (Miete) eines Fiskal-Lkw bzw. eines Kleinbusses zwischen 1. Januar 1996 und einschließlich 7. Januar 2002:

a) Kann im Rahmen eines offenen Verfahrens (auf Grund einer Berufung oder einer Betriebsprüfung) der vom EuGH zugesprochene Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, soll der Januar-Erlass (s. April-Heft) gelten. Dies bedeutet, dass eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen ist, weiterhin eine achtjährige Nutzungsdauer anzusetzen ist und dass im Falle von Kfz-Leasing der so genannte Aktivposten gebildet werden muss.

b) Kann der Vorsteuerabzug nicht in Anspruch genommen werden, da die betreffenden Steuerjahre bereits rechtsgültig abgeschlossen sind, so bleibt alles, wie es ist.

Anschaffungen bzw. Überlassungen (Miete) eines Fiskal-Lkw bzw. Kleinbusses ab dem 8. Januar 2002:

In diesen Fällen gelten nun die neuen Aussagen der Mai-Verordnung (einschließlich des dazu ergangenen Erlasses), wonach die Rechtslage zum 1. Januar 1995 zur Gänze wieder gelten soll. Dies bedeutet, dass ab dem 8. Januar 2002 wieder eine fünfjährige Nutzungsdauer gewählt werden kann, keine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen ist und dass im Falle von Kfz-Leasing kein Aktivposten anzusetzen ist.

Abfertigung NEU

Die Politiker und Sozialpartner setzten zum Endspurt an und wie so oft macht sich Hartnäckigkeit bezahlt. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Finanzminister ist es den Vertretern der Wirtschaftskammer gelungen, eine Verbesserung für ihre Klientel herauszuholen. Bezüglich der Abfertigungsrück-

stellung wurde Folgendes neu in die Regierungsvorlage hineinverhandelt:

Im Wirtschaftsjahr 2003 – und nur in diesem Wirtschaftsjahr – hat der Unternehmer das Wahlrecht

- a) entweder weiterhin – in eingeschränkter Form – Abfertigungsrückstellungen zu bilden oder
- b) die bestehende Abfertigungsrückstellung steuerfrei auf sein Kapitalkonto (Kapitalgesellschaften: auf eine freie Rücklage) zu übertragen.

Annahmen:

- a) Die Abfertigungsansprüche betragen zum 31.12.2002: € 1,0 Mio.
- b) Alle Arbeitnehmer sind jünger als 50 Jahre, somit beträgt die Abfertigungsrückstellung zum 31.12.2002: € 0,5 Mio. (50 % der Ansprüche).

Wählt der Unternehmer die Variante a) (Beibehaltung der Abfertigungsrückstellung), dann

muss er zum 31. Dezember 2003 die – möglicherweise durch Gehaltserhöhungen oder in Folge von „Abfertigungssprüngen“ erhöhten – Abfertigungsansprüche berechnen, darf aber nur mehr eine Rückstellung in Höhe von 47,5 % der Ansprüche bilden.

Zum 31. Dezember 2004 und für die Folgejahre reduziert sich der Prozentsatz auf 45 % der Ansprüche.

Ist eine Abfertigung auszuzahlen, ist die für diesen Arbeitnehmer gebildete Abfertigungsrückstellung zu verbrauchen (= mit der Abfertigungszahlung gegenverrechnen).

Wählt der Unternehmer hingegen im Jahre 2003 die Variante b) (steuerfreie Übertragung), dann

wird das Eigenkapital des Unternehmens gestärkt und in weiterer Folge können selbstverständlich für die alten Ansprüche steuerlich keine Abfertigungsrückstellungen (wohl aber handelsrechtliche) mehr gebildet werden und

spätere Abfertigungszahlungen können zur Gänze als steuerlich abzugsfähiger Aufwand (!), allerdings verteilt auf fünf Jahre, geltend gemacht werden.

Die steuerfreie Übertragung der Abfertigungsrückstellung führt nach diesem Konzept zu einer echten Doppelberücksichtigung des Aufwandes (sowohl die Dotierung der Abfertigungsrückstellung in der Vergangenheit als auch die Abfertigungszahlungen werden in voller Höhe steuerlich zum Abzug zugelassen!).

Welche Variante für den Unternehmer vorteilhaft ist, hängt davon ab, wann mit den Abfertigungszahlungen zu rechnen ist.

Eine Barwertberechnung kann Ihnen eine Orientierungshilfe geben, ob auch für Ihr Unternehmen die steuerfreie Übertragung der Abfertigungsrückstellung – wie in den wahrscheinlich meisten Fällen – die günstigste Variante ist.

Mag. Ernst Patka